

**Erläuterungen
zu den ab 1.1.2007 geltenden textlichen Änderungen
im Kollektivvertrag für Angestellte bei Ziviltechnikern**

In § 19 (2) (Weihnachtsremuneration) wird der 2. Satz gestrichen.

Erläuterung: Mit der KV-Änderung per 1.1. 2004 wurde in den KV eingefügt, dass bei Wechsel zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigten die Weihnachtsremuneration zu aliquotieren ist. Da diese Aliquotierung generell gelten sollte, also auch für austretende Angestellte (Lehrlinge), wird der 2. Satz gestrichen.

In § 20 (4) (Urlaubsbeihilfe) wird der 2. Satz gestrichen.

Erläuterung: Nach § 20 (4) ist die bereits an Angestellte (Lehrlinge) bezahlte Urlaubsbeihilfe bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis in Anrechnung zu bringen, außer es liegt eine Arbeitgeberkündigung, ein berechtigter Austritt des Dienstnehmers oder eine unberechtigte vorzeitige Entlassung vor. Im Sinne der analogen Regelung bei der Weihnachtsremuneration soll auch bei der Urlaubsbeihilfe eine generelle Aliquotierung gelten. Der 2. Satz wird daher gestrichen.

§ 27a lautet:

„§ 27a GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN

Sofern in diesem Kollektivvertrag keine anderen Regelungen bestehen, haben die Angestellten (Lehrlinge) sämtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis bei sonstigem Verfall innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Entstehen des Anspruches nachweislich geltend zu machen.“

Erläuterung: Diese Regelung wird neu eingefügt und dient der Rechtssicherheit.

Im Ergänzenden Kollektivvertrag zur Arbeitszeitgestaltung lautet der Absatz „II Geltungsbeginn und Geltungsdauer“ wie folgt:

„Die Bestimmungen dieses Kollektivvertrages treten mit 1. Oktober 1998 in Kraft und gelten auf unbestimmte Zeit.“

Erläuterung: Bisher wurde der Ergänzende Kollektivvertrag zur Arbeitszeitgestaltung stets befristet abgeschlossen, nun soll er auf unbestimmte Dauer gelten.